

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetz 1986

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 36/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 43 (Pflichten der Schüler) werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Während der Unterrichtsstunden, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, dürfen Schüler/innen und Lehrer/innen Mobiltelefone und vergleichbare elektronische Geräte grundsätzlich nicht verwenden. Ausgenommen davon ist die Verwendung zu schulischen Zwecken nach Genehmigung des Lehrers/der Lehrerin.

(4) Wer gegen das Verwendungsverbot gemäß Abs. 3 verstößt, hat das Gerät für diesen Schultag beim Lehrer/bei der Lehrerin in Verwahrung zu geben. Im Wiederholungsfall ist das Gerät während der Schulzeit für die Dauer von einer Woche abzugeben. Bei abermaligem Verstoß ist das Gerät während der Schulzeit für die Dauer von einem Monat abzugeben. Der/die Schulleiter/in hat für die sichere Aufbewahrung und Rückgabe beim Verlassen des Schulgebäudes Sorge zu tragen.“